

8. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 23 - 2024

3. Kreistagssitzung: am 15.08.2024

Einreicher: Landrat Sven Gregor

Beschlussgegenstand: Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe - für Ausgaben der Unterhaltung am Verwaltungsgebäude des Landratsamtes - Haushaltsstelle 068000.500000

Beschlussvorschlag: Der Kreistag Hildburghausen beschließt die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 110.000 € - für Ausgaben der Unterhaltung am Verwaltungsgebäude des Landratsamtes - Haushaltsstelle 068000.500000. Die Deckung ist gewährleistet.

Rechtsgrundlage: § 114 i. V. m. § 58 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO in der aktuellen Fassung,
§ 26 ThürGemHV in der aktuellen Fassung

Begründung: siehe Anhang

Zur Vorlage an: den Kreistag in seiner Sitzung am 15.08.2024

Hildburghausen, den 13.08.2024

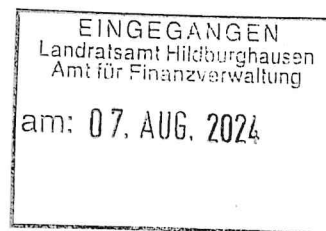

Sven Gregor
Landrat

Landratsamt Hildburghausen
23
(Amt)

Hildburghausen, den 07.08.2024

An den Leiter des
Amtes für Finanzverwaltung

im Hause



Antrag auf Bewilligung einer über-/ außerplanmäßigen Ausgabe

die Ausgabe ☒ üpl. ☐ apl.	Haushaltsstelle 1.068000.500000	Haushalts- jahr 2024	Verwaltungshaushalt ☒ Vermögenshaushalt ☐	Budget/ Deckungsring 0004
Betrag 110.000,00 EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle Landratsamt Hildburghausen			
Berechnung des Mehrbedarfs				
Haushaltsausgabereste aus Vorjahr			5.215,15 EUR	
+ Haushaltsansatz			100.000,00 EUR	
+ Veränderung durch Nachtragshaushalt			0,00 EUR	
+ Ausgabeermächtigung nach § 17 Thür GemHV (unechte Deckungsfähigkeit im Rahmen einer Zweckbindung lt. Haushaltsplan)			0,00 EUR	
Erhöhung/Einschränkung der verfügbaren Mittel + durch Budget / Deckungsring (echte Deckungsfähigkeit lt. Haushaltsplan)			* EUR	
+ Einsatz der Deckungsreserve			EUR	
- Haushaltswirtschaftlich Sperren			EUR	
= Gesamtausgabeermächtigung			105.215,15 EUR	
- bisheriges Anordnungssoll			95.572,80 EUR	
- offene Anordnungen (einschließlich Vormerkung für erteilte Aufträge etc.)			36.487,54 EUR	
- noch bestehender Ausgabebedarf			83.154,81 EUR	
= Mehrbedarf			-110.000,00 EUR	

nachrichtlich:

- vom Mehrbedarf bereits bewilligte üpl. / apl. Ausgabe/n 53.447,66 EUR
- verfügbare Mittel im Deckungsring EUR

* Einschränkungen müssen als Minusbeträge eingegeben werden

Begründung der Unabweisbarkeit der Mehrausgabe:

Aufgrund eines Schaden im EG, ist eine Kernsanierung der dortigen Räume zwingend erforderlich um die gesundheitliche Fürsorgepflicht/ Arbeitssicherheit gegenüber den Angestellten sicherstellen zu können. Des Weiteren ist die Glaskuppel im Eingangsbereich (Dichtungen und Glasscheiben) undicht geworden und es regnet ins Gebäude herrein. Um hier weitere Schäden von Haus abwenden zu können, ist eine Reparatur zwingend erforderlich, bevor durch die Wintermonate der Schaden noch größer wird. Außerdem ist die Außentreppe der Zulassungstelle aufgrund des Alters beschädigt, da dies ein Haupteingang für den Besucherverkehr im LRA ist, ist die Rep. der Treppe notwendig, um die potenzielle Unfallstelle zu entfernen. Hinzu muss die Entwässerungsrinne zwischen den LRA und Archiv Instand gesetzt werden, um Wasserschäden im EG vorzubeugen, da sich dort bereits bei leichtem Regen, Stauwasser bildet.

Kostenschätzung

40.000 € Rep. Glasdach

25.000 € Kernsanierung Räume

25.000 € Rep. Außentreppe, Zulassungsbehörde

20.000 € Tiefbauarbeiten Entwässerungsrinne incl. Pflaster

110.000 €

Nachweis der Deckung:

1.310000.542000	40.000,00 €
1.068000.542000	40.000,00 €
1.231000.542000	<u>30.000,00 €</u>
	110.000,00 €

.....
Unterschrift des Anordnungsbefugten

Stellungnahme der Kämmerei:

Siehe Glaskuppel Katt

Bewilligungsorgan / Bewilligungsstelle

- ☒ Kreistag
- ☐ Kreis- und Finanzausschuss
- ☐ Landrat
- ☐ Kreiskämmerer mit Gegenzeichnung Dezernent

782410121

.....
Datum / Unterschrift
Leiter des Amtes für Finanzverwaltung

Hildburghausen, den 07.08.2024
Az.: I-20/1 HrZ

Stellungnahme der Kämmerei zum Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 110.000 € für Ausgaben der Unterhaltung am LRA VW-Gebäude, HHStelle 068000.500000 vom 07.08.2024

Vom Amt für Gebäudewirtschaft, Liegenschaften & innere Dienste liegt ein Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 110.000 € für Ausgaben der Unterhaltung am LRA VW-Gebäude vor. In der HH-Stelle 068000.500000 stehen im HH-Ansatz 100.000 € und ein Haushaltsausgabenrest in Höhe von 5.215,15 € zur Verfügung. Diese Mittel sind bereits durch Anordnungen und Aufträge gebunden. Darüber hinaus wurden bereits Mittel aus dem bestehenden DR für die Auftragsvergaben und die Umsetzung der Maßnahmen Reparatur Außentreppe und Tiefbauarbeiten Entwässerungsrinne herangezogen, so dass die HH-Stelle bereits mit 26.845,19 € im Minus ist. Die verfügbaren Mittel im DR können aber nicht für diese Maßnahmen herangezogen werden, da auch bei den anderen Gebäuden und Grundstücken welche sich im DR befinden, ein sehr hoher und laufender Unterhalt besteht.

Wie bereits vom Fachamt erläutert sind gravierende Mängel bzw. Schäden am VW-Gebäude des Landratsamtes zu verzeichnen. So sind z.B. die Dichtungen und Glasscheiben der Glaskuppel im Foyer defekt. Hier kommt es nun regelmäßig bei Regenschauer und Unwetter zum Wassereintritt ins Gebäude. Dies führt am Boden im Bereich des Foyers zu einer Wasserlagenbildung. Was wiederum eine erhöhte Rutschgefahr für die Besucher und Mitarbeiter bedeutet. Weiterhin sind im EG des Landratsamtes einige Räume aufgrund von Schäden betroffen. Diese Räume müssen zwingen kernsaniert werden. Hier hat der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht seinen Mitarbeitern gegenüber.

Wie im Vorfeld beschrieben haben diese Mängel und Schäden einen enormen Einfluss auf die Arbeitssicherheit und gesundheitliche Fürsorge der Mitarbeiter und Besucher des Landratsamtes. Um weitere Schäden zu vermeiden sind die Reparaturen dringend erforderlich.

Die **Zuständigkeit** über die Entscheidung dieser überplanmäßigen Ausgabe liegt beim Kreistag.

Die **Deckung** der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 110.000 € erfolgt aus den HH-Stellen:

- 310000.542000 mit 40.000 €
- 068000.542000 mit 40.000 €
- 231000.542000 mit 30.000 €.

Die **sachliche Unabweisbarkeit** liegt vor, da die Mehrausgabe zur Erfüllung einer kreislichen Aufgabe erforderlich ist.

Die **zeitliche Unabweisbarkeit** ist ebenfalls gegeben, da die Mehrgausgabe nicht ohne Nachteil für den Landkreis auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des nächsten Jahres, verschoben werden kann.

Die allgemeinen Grundsätze der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** (Vermeidung von Preiserhöhungen bei späterer Ausführung) wurden angemessen berücksichtigt.



K. Krämer
Leiterin der Finanzverwaltung